

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

### № 14.

(Ausgegeben am 25. Oktober 1910.)

---

### 32. Verordnung

vom 18. Oktober 1910,  
die Viehzählung vom 1. Dezember 1910 betreffend.

---

Am 1. Dezember 1910 findet im Fürstentum eine Viehzählung statt.  
Zu ihrer Ausführung wird hiermit folgendes verordnet:

#### § 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen nach den in der Zählungsliste verzeichneten Altersklassen.

#### § 2.

Die Aufnahme erfolgt am 1. Dezember d. J. unter Benutzung von Zählungslisten durch die Gemeindevorstände, denen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten, einschließlich des Polizeipersonals und der Dienerschaft, zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen.

Größere Gemeindebezirke sind von dem Gemeindevorstand in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.

#### § 3.

Die Ausfüllung der Listen hat am 1. Dezember d. J. in der Weise zu erfolgen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) ermitteln und in die Liste eintragen. In den